

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 06/2012

Veröffentlicht am 17.12.2012

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012, iVm § 117c Abs. 2 Z 10 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2012, wird verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt Näheres über

1. die Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ÄsthOpG,
2. Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen für Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ÄsthOpG,
3. weitere über § 4 Abs. 1 ÄsthOpG hinausgehende ästhetische Operationen (§ 4 Abs. 5 Z 1 ÄsthOpG),
4. Form und Inhalt des Operationspasses gemäß § 9 Abs. 1 und 2 ÄsthOpG.

Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärztinnen (Fachärzte)

§ 2. (1) Ästhetische Operationen sind in den Anlagen 1 bis 7 dem jeweiligen Sonderfach unabhängig von der Operationsmethode zugeordnet. Die Entwicklung und Anwendung neuer medizinischer Methoden und Operationen im Bereich der ästhetischen Medizin im Sinne von § 8c KaKuG bleibt durch diese Verordnung unberührt.

(2) Fachärztinnen (Fachärzte) eines in den Anlagen 1 bis 7 genannten Sonderfaches, denen eine oder mehrere der in der jeweiligen Anlage angeführten ästhetischen Operationen zugeordnet sind, sind berechtigt, diese ästhetischen Operationen durchzuführen. Sie haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene ästhetischen Operationen und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Fachärztinnen (Fachärzte) anderer Sonderfächer, die in den Anlagen 1 bis 7 nicht genannt sind oder denen die in der jeweiligen Anlage angeführte ästhetische Operation nicht zugeordnet ist, dürfen diese Eingriffe nicht durchführen.

(4) Der Österreichischen Ärztekammer obliegt im übertragenen Wirkungsbereich festzustellen, ob

1. eine ärztliche Tätigkeit (§ 2 ÄrzteG 1998) als eine ästhetische Operation gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG anzusehen ist oder ob es sich dabei um eine ästhetische Behandlung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ÄsthOpG handelt und
2. eine bestimmte ästhetische Operation unter die Anlagen 1 bis 7 zu subsumieren ist.

Tätigkeiten, die aufgrund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erbracht werden, bleiben davon unberührt.

(5) Die Österreichische Ärztekammer hat Fachärztinnen (Fachärzten) auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie gemäß Abs. 1 und 2 durchführen dürfen.

Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin

§ 3. (1) Die Präsidentin (der Präsident) der Österreichischen Ärztekammer hat bei Vorliegen der Gleichwertigkeit gemäß Abs. 2 Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu berechtigen. Die Berechtigung kann sich nur auf Eingriffe beziehen, die in den Anlagen 1 bis 7 angeführt sind oder unter das Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie fallen.

(2) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 beantragen, haben nachzuweisen, dass sie hinsichtlich der von ihnen beantragten Eingriffe eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in jenem Umfang absolviert und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben, die jenen der Fachärztinnen (Fachärzte) des jeweiligen Sonderfaches, die diese Eingriffe durchführen dürfen, gleichwertig sind.

(3) Anträge auf Berechtigung zur Durchführung einzelner genau bezeichneter ästhetischer Operationen sind bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und haben entsprechende Unterlagen zu enthalten, mit denen die Aus-, Fort- oder Weiterbildung und gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Inhalt und Umfang der Facharztausbildung des jeweiligen Sonderfaches nachgewiesen werden.

(4) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung die jeweilige beantragte ästhetische Operation selbstständig durchgeführt haben, haben im Verfahren Nachweise zu erbringen, wo und wie sie die entsprechende Operation erlernt haben und wie viele Eingriffe der beantragten Operation in den letzten drei Jahren von der Ärztin (dem Arzt) für Allgemeinmedizin durchgeführt wurden. Ist die Zahl der durchgeführten Operationen der jeweiligen Zahl der von entsprechenden Fachärztinnen (Fachärzten) durchgeführten Operationen vergleichbar, so sind diese wie Operationen auf Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzurechnen.

(5) Ärztinnen (Ärzte) für Allgemeinmedizin, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen, haben nachzuweisen, dass sie die jeweilige Operation in einer gemäß ÄrzteG 1998 anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen für Allgemeinmedizin) in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Fachärztin (einem qualifizierten Facharzt) gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 ÄsthOpG unter Anleitung und Aufsicht oder durch entsprechende gleichwertige praxisorientierte Fort- und Weiterbildung im gleichen Umfang (Abs. 3) an anerkannten Ausbildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 erlernt haben.

(6) Zur Beratung der Präsidentin (des Präsidenten) und fachlichen Beurteilung der einlangenden Anträge ist vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer, ausgenommen die Person gemäß Z 5, eine Kommission bestehend aus

1. einer (einem) vom Vorstand bestellten Vorsitzenden,
2. je einer Vertreterin (einem Vertreter) der in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Sonderfächer auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachgruppe,
3. einer Vertreterin (einem Vertreter) der Bundesfachgruppe plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie auf Vorschlag der Bundesfachgruppe,
4. einer Vertreterin (einem Vertreter) der Bundessektion Allgemeinmedizin auf Vorschlag der Bundessektion, sowie
5. einer (einem) von der Bundesministerin (vom Bundesminister) für Gesundheit nominierten ärztlichen Vertreterin (Vertreter), die (der) eine Qualifikation für ein Sonderfach gemäß Z 2 oder 3 oder die Qualifikation zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin besitzt,

zu bestellen und einzurichten. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse zur Vereinfachung des Verfahrens sind zulässig.

(7) Erfüllt die Ärztin (der Arzt) für Allgemeinmedizin die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten ästhetischen Operation, so hat die Präsidentin (der Präsident) der Österreichischen Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) für Allgemeinmedizin zu der entsprechenden ästhetischen Operation zu berechtigen.

(8) Die Österreichische Ärztekammer hat Ärztinnen (Ärzten) für Allgemeinmedizin eine Bestätigung darüber auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie durchführen dürfen.

(9) Die Berechtigung gemäß Abs. 7 ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, dass eine oder mehrere für die Berechtigung erforderliche Voraussetzungen schon ursprünglich nicht bestanden haben.

(10) Das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Berechtigung gemäß Abs. 7 zur Folge. In diesem Fall hat die Österreichische Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) auch von ihrer Webseite (§ 4 Abs. 6 ÄsthOpG) zu streichen.

2. Abschnitt

Operationspass

§ 4. (1) Der Operationspass ist gemäß dem Muster der Anlage 8 herzustellen. Jede Eintragung im Operationspass ist von der behandelnden Ärztin (dem behandelnden Arzt) mit Unterschrift zu bestätigen. Der Operationspass ist der Patientin (dem Patienten) auszuhändigen.

(2) Der Operationspass hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Vorname und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer der Patientin (des Patienten),
2. Name und Qualifikation der behandelnden Ärztin (des behandelnden Arztes),
3. Datum und Grund der ersten sowie aller folgenden ärztlichen Konsultationen, sowie gegebenenfalls der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 ÄsthOpG oder § 7 Abs. 2 ÄsthOpG,
4. Datum der jeweiligen Aufklärung,
5. Datum der jeweiligen Einwilligung,
6. Datum der jeweiligen ästhetischen Operation,
7. Art der jeweiligen ästhetischen Operation und
8. gegebenenfalls Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats samt Name und Anschrift des Herstellers und des Vertreibers.

(3) Zusätzlich kann der Operationspass in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt darf dadurch nicht verändert oder gekürzt werden.

3. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 iVm § 195g ÄrzteG 1998 mit 1.1.2013 in Kraft.

§ 6. Personen, die eine Ausbildung zur Fachärztin (zum Facharzt) für Chirurgie

1. vor der Einführung des Sonderfaches für Plastische Chirurgie, BGBl. Nr. 362/1988, oder
2. nach den Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 1994, BGBl. Nr. 152/1994,

abgeschlossen haben, sind berechtigt, ästhetische Operationen im Umfang der Fachärztinnen (Fachärzte) gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ÄsthOpG durchzuführen.